

Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle

vom 20. Mai 2010

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten erlässt gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹, § 5^{bis} Abs. 1, der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn vom 18. November 1986², §§ 6 und 6^{bis} der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 26. Oktober 1971³

folgendes Reglement

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

Art. 2 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

Art. 3 Holzfeuerungen bis 70 kW

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

Kontrolleure für Holzfeuerungen müssen den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben und im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure oder eidgenössisch diplomierte Kaminfegermeister sein.

Art. 4 Amtsgeheimnis

Feuerungskontrolleure sowie Kontrolleure für Holzfeuerungen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

II. Organisation und Durchführung

Art. 5 Zuständigkeit und Organisation

Die Direktion Stadtpräsidium schliesst Vereinbarungen mit den Feuerungskontrolleuren sowie den Kontrolleuren für Holzfeuerungen ab.

Die Umweltfachstelle organisiert zusammen mit den Feuerungskontrolleuren und den Kontrolleuren für Holzfeuerungen die Feuerungskontrolle und Kontrolle der

¹ BGS 131.1

² BGS 812.41

³ BGS 812.42

Holzfeuerungsanlagen gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

Art. 6 Verantwortungsbereich

Die Umweltfachstelle ist zuständig für folgende organisatorische und administrative Aufgaben:

- a) Ankündigung der Feuerungskontrolle zu Beginn der Heizperiode in den Publikationsorganen der Stadt Olten
- b) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- c) Erlass von Sanierungsverfügungen
- d) Verlängern von Fristen für Sanierungen von Heizungsanlagen
- e) Erlass von Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung und Einreichung von Strafanzeigen

Die Feuerungskontrolleuren und -kontrolleurinnen sowie die Kontrolleure für Holzfeuerungen sind zuständig für:

- f) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
- g) Kontrollen im Falle von Belästigungsklagen (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses
- h) Beratung der Feuerungsbetreiber und –betreiberinnen
- i) Erlass von Einregulierungsfristen
- j) Instandhalten der Messgeräte und Werkzeuge
- k) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- l) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zu Handen der Umweltfachstelle und Überwachung ihrer Umsetzung
- m) Zustellen und Ablegen der Feuerungsrapporte
- n) Führen von Karteien und Statistiken
- o) Jährliche Berichterstattung an die Umweltfachstelle und das kantonale Amt für Umwelt
- p) Einzug der Gebühren
- q) Aus- und Weiterbildung

Art. 7 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

Art. 8 Kosten

Die Kosten der Kontrollen werden nach dem Verursacherprinzip dem Eigentümer oder der Eigentümerin der Feuerungsanlage verrechnet. Die Gebührensätze werden vom Gemeindeparlament in einer Tarifordnung festgelegt. Führt die Bemessung der Gebühren im Einzelfall zu offensichtlich unangemessenen Beträgen, weicht insbesondere die Höhe der geforderten Gebühr zu weit vom tatsächlichen Aufwand der Feuerungskontrolle ab, so hat die Umweltfachstelle die Gebühr zu ermässigen.

III. Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen

Art. 9 Einsprache und Beschwerde

Gegen Verfügungen der Umweltfachstelle kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Stadtrat und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen seit der Zustellung Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ersetzt das Reglement betreffend die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle vom 9. Dezember 1993

621.1

Tarifordnung zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 20. Mai 2010

Zur Deckung der Kosten der Feuerungskontrolle werden folgende Gebühren erhoben:

Feuerungsart	Routinekontrolle Fr.	Abnahme- und Nachkontrolle, Beanstandungen Fr.
Einstufenfeuerung	97.--	97.--
Mehrstufenfeuerung	142.--	142.--
Zweistofffeuerung	152.--	152.--
Holzfeuerung, 1. Anlage in Wohneinheit	29.--	53.--
Holzfeuerung, 2. Anlage in Wohneinheit	21.--	21.--
Holzfeuerung, jede weitere Anlage	16.--	16.--

Bei allen Gebühren der Feuerungskontrolle wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.